



Baudenkmal und dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.06.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

36

**Festsetzung**  
**Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge**  
**der Landesstraße 74 - Hauptstraße in der**  
**Gemeinde Nortrup im Landkreis Osnabrück**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung setze ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der **Landesstraße 74** in der Gemeinde Nortrup wie folgt **neu** fest:

**Von Abschnitt 30, Station 490, bis Station 735**

**und Abschnitt 30, Station 1145 bis Station 1741**

Gegen diese Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück – Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich erhoben werden.

Osnabrück, 09.04.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
i. V. Dr. Winfried Wilkens  
Kreisrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

37

**Prüfung**  
**des Jahresabschlusses 2022**  
**des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“**  
**des Landkreises Osnabrück**

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft und mit Datum 26.01.2024 mit dem nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

**Bestätigungsvermerk**  
**des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Georgsmarienhütte

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetVO) i. V. m. den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetVO i. V. m. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zum 31.12.2022 wird gleichlautend in Aktiva und Passiva mit 11.266.398,71 Euro festgestellt.
- Der zum Jahresabschluss 2022 vorgelegte Lagebericht wird festgestellt.
- Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss von 1.161.001,90 Euro ab.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) weist im Wirtschaftsjahr 2022 einen Überschuss von 1.161.001,90 Euro aus. Eine Gebührenausgleichsrücklage ist nicht mehr vorhanden; diese wurde bereits in den Vorjahren aufgezehrt. Der Überschuss ist dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag gutzuschreiben; der verbleibende nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe von 891.756,78 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Herrn Christian Niehaves, wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäfts-

jahr 2022 liegen in der Zeit vom 17.06.2024 bis 25.06.2024 in den Räumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Georgsmarienhütte, 21.05.2024**

**Landkreis Osnabrück**  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Christian Niehaves  
Betriebsleiter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

**38**

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück,  
Fachdienst Straßen)**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-K351.01  
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen  
Baugrundstück: Kreisstraße 351 in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe  
Abschnitt 20 Station 0 bis 1,109  
Abschnitt 30 Station 0 bis 0,779  
Abschnitt 40 Station 0 bis 0,950

**Ausbau der K 351 von der L 87 bis „Up de Heede“ in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Es sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Während der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der Baustelle kommen. Die Qualität des betroffenen Gebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Ort der biologischen Vielfalt ist jedoch durch den bereits vorhandenen Straßenverlauf sowie durch die umgebende Bebauung beeinträchtigt; vorhandene Bankette und Grünstreifen liegen im direkten Straßen- und Radwegbereich und sind eher geringwertig. Sie werden zum Abschluss der Bauarbeiten in Art und Form wiederhergestellt und mit entsprechenden Sattgutarten eingesät, was zu einer größeren Artenvielfalt beitragen kann. Insgesamt kommt es durch die Baumaßnahme zu keiner weiteren Versiegelung, sondern die Gesamtversiegelung wird um 885 m<sup>2</sup> reduziert. Das Bauvorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Das Landschaftsbild erfährt ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen. Das Schutzgut Wasser sowie Boden werden ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Weitere be-

sonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 30.05.2024**

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

**129**

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 10. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
„Pumptrack Schwagstorf“  
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Ostercappeln am 12. März 2024 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Pumptrack Schwagstorf“ mit Verfügung vom 14.05.2024, Az.: 6.3-29-10-2024 genehmigt.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Pumptrack Schwagstorf“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag sowie der Brutvogelerfassung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Pumptrack Schwagstorf“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag sowie der Brutvogelerfassung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln [www.ostercappeln.de](http://www.ostercappeln.de) unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Flächennutzungsplanänderungen - rechtskräftig eingesehen werden.

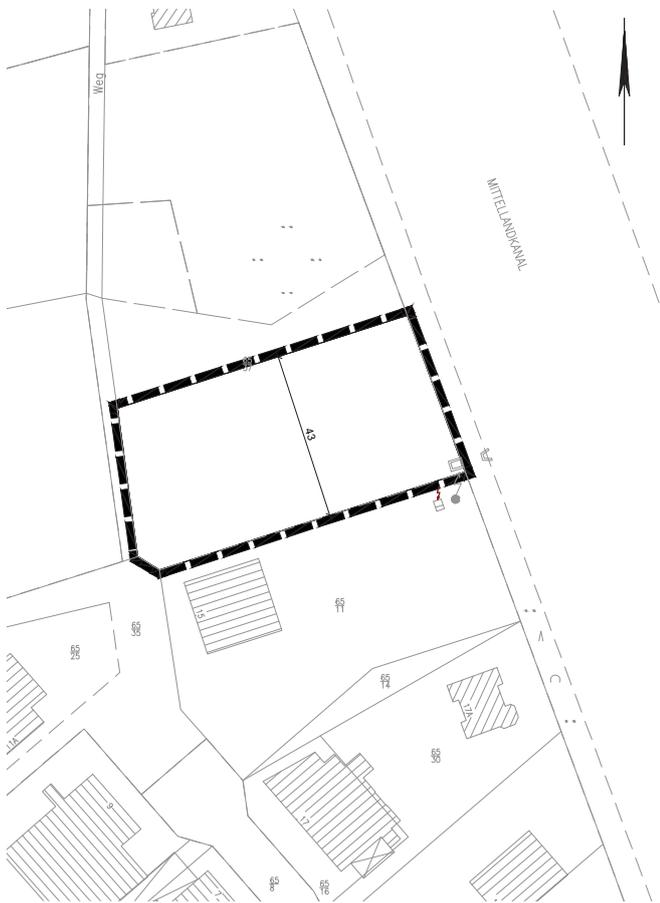
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, den 17.05.2024

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

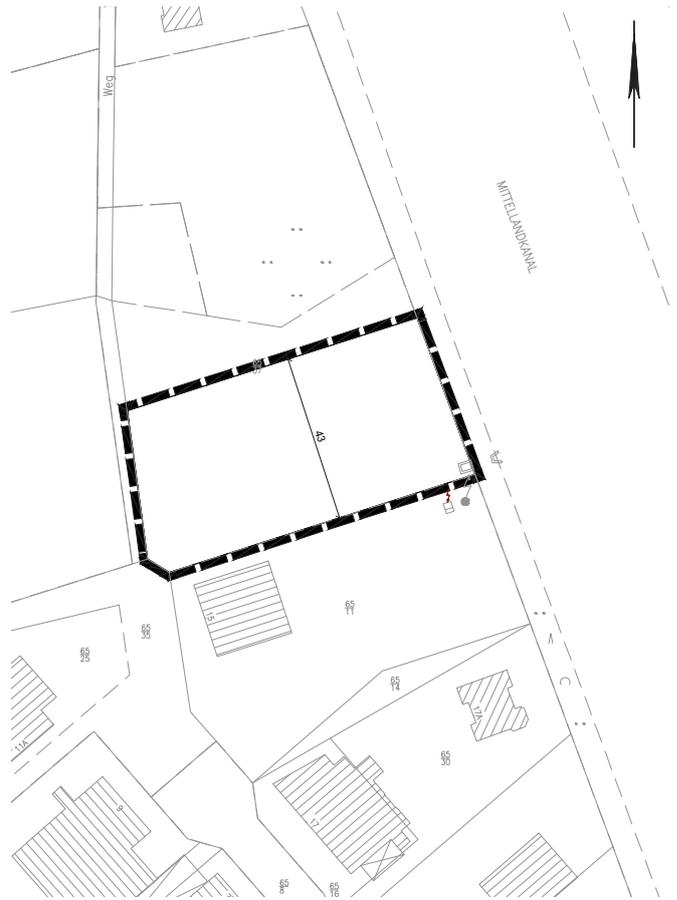
130

**Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Nr. 77  
„Pumptrack Schwagstorf“  
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 12. März 2024 den Bebauungsplan Nr. 77 „Pumptrack Schwagstorf“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

174

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Pumptrack Schwagstorf“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag sowie der Brutvogelerfassung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Pumptrack Schwagstorf“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag sowie der Brutvogelerfassung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln [www.ostercappeln.de](http://www.ostercappeln.de) unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 17.05.2024

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Erik Ballmeyer

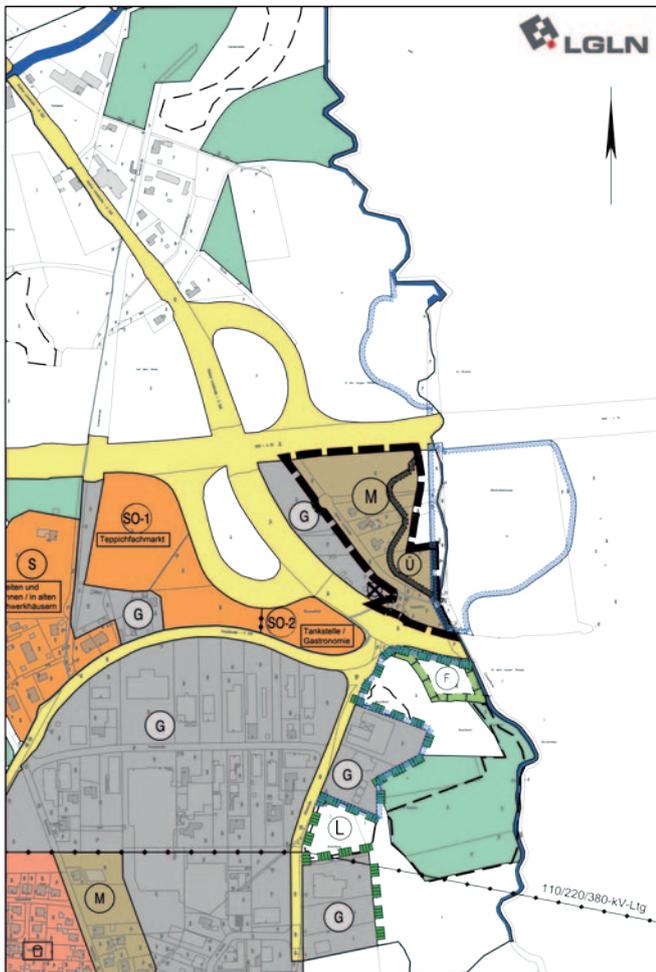
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

131

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen**

Die vom Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung vom 11.03.2024 beschlossene 9. Änderung zum Flächennutzungsplan ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 07.05.2024, AZ.: FD6-80-02099-24, 6.3-21-09-2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung zum Flächennutzungsplan umfasst eine Fläche von ca. 2,40 ha und ist im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht:



Gegenstand der 9. Änderung zum Flächennutzungsplan ist die Ausweisung einer gemischten Baufläche (MI) für Gewerbe/Wohnen im Bereich zwischen der A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte.

Mit der Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 9. Änderung zum Flächennutzungsplan wirksam. Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung während der Dienststunden im Rathaus, Hüggeplatz 1, 49205 Hasbergen, Fachbereich 2, Abteilung 4 (Planen, Bauen und Umwelt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 9. Änderung zum Flächennutzungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.hasbergen.de](http://www.hasbergen.de) unter der Rubrik Rathaus/Bauleitpläne/Bauleitpläne rechtskräftig verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hasbergen, 17.05.2024

Der Bürgermeister  
Schäfer

ausgehängt am: 22.05.2024  
abgenommen am: 28.05.2024

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

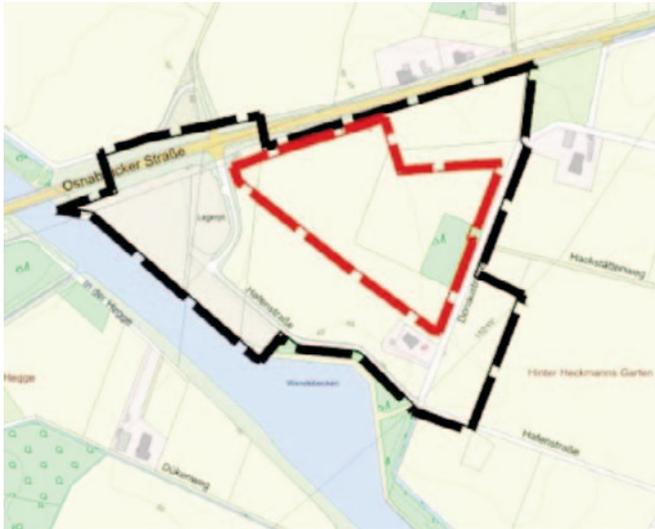
132

### **Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ der Gemeinde Bohmte**

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ liegt im Südwesten der Gemeinde Bohmte unmittelbar nördlich des Mittellandkanals. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab, rot markiert), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte ([www.bohmte.de](http://www.bohmte.de)) unter dem Menüpunkt *Bauen & Wohnen* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne* → *Rechtskräftige Bebauungspläne* zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

133

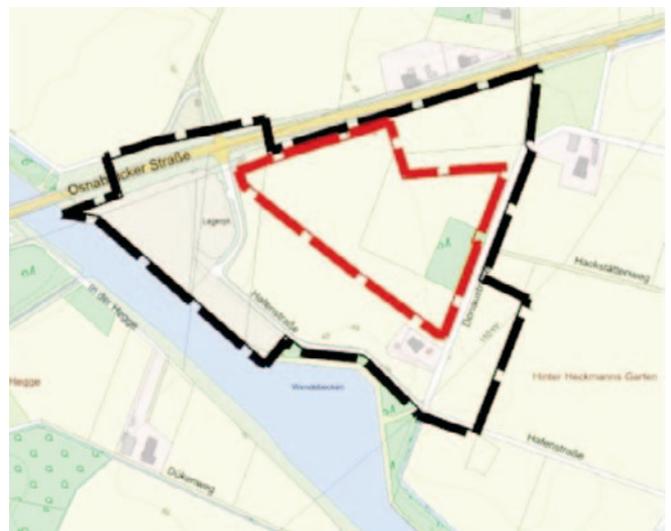
**Bekanntmachung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
Genehmigung der 33. Änderung**

176

## des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 33. Änderung des Flächennutzungsplans am 14. März 2024 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 15. Mai 2024 unter Az.: 6.3-13-33-2024 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte in Kraft.

Der Änderungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Südwesten der Gemeinde Bohmte unmittelbar nördlich des Mittellandkanals. Die genaue Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt:



Die genehmigte 33. Änderung des Flächennutzungsplans steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte ([www.bohmte.de](http://www.bohmte.de)) unter dem Menüpunkt *Bauen & Wohnen* → *Bauleitplanung* → *Flächennutzungsplan* → *Rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans* zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit

keit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

C. Sonstige Bekanntmachungen

6

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde  
in Bad Rothenfelde**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde Bad Rothenfelde für den Friedhof in Bad Rothenfelde am 14. Mai 2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung  
rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle                                  | 1.977,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte:<br>Für 20 Jahre - je Grabstelle                             | 1.352,00 € |
| 3. Baumbestattung Sarg (Reihengrab)<br>inkl. Pflege<br>Für 30 Jahre                 | 5.778,00 € |
| 4. Baumbestattung Sarg (Wahlgrab),<br>inkl. Pflege:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle | 6.322,00 € |

5. Baumbestattung Urne (Reihengrab), inkl. Pflege: Für 20 Jahre	2.006,00 €
6. Baumbestattung Urne (Wahlgrab), inkl. Pflege: Für 20 Jahre - je Grabstelle	2.077,00 €
7. Staudengemeinschaftsanlage Urne (Reihengrab), inkl. Pflege: Für 20 Jahre	2.248,00 €
8. Staudengemeinschaftsanlage Urne (Wahlgrab), inkl. Pflege Für 20 Jahre - je Grabstelle	2.248,00 €
9. Pflegefreies Urnenwahlgrab (Gemeinschaftsgrabstätte): Für 20 Jahre -je Grabstelle	2.824,00 €
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder pflegefreien Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: a) eine Gebühr gemäß Nummer 11 zur Anpassung an die neue Ruhezeit b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	
11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, je nach Ruhezeit 1/30 bzw. 1/20 der Gebühr nach Nr. 1, 2, 4, 6, 8 oder 9 zu entrichten.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. Für eine Erdbestattung	1.310,00 €
2. Für eine Urnenbestattung	535,00 €

## III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	40,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40,00 €

## IV. Entgelte

1. Erwerb Grabstein (Findling) bei einem Reihen- Baumgrab (Sarg) oder einem Reihengrab (Urne) in der Staudengemeinschaftsanlage nach § 6 I, Nr. 3 bzw. Nr. 7	259,00 €
2. Erwerb Grabstein (Findling für zwei	

Beschriftungen) bei einem Wahl-Baumgrab (Sarg),  
Wahl-Baumgrab (Urne) oder Wahlgrab (Urne)  
in einer Staudengemeinschaftsanlage nach  
§ 6 I. Nr. 4, Nr. 6 bzw. 8

2.1 Erstbeschriftung	426,00 €
2.2 Zweitbeschriftung	224,43 €
3. Beschriftung eines gemeinschaftlichen Grabsteins bei einem Reihen-Baumgrab (Urne)	286,05 €
4. Erwerb Grabstein bei einem Wahlgrab (Urne) auf einer Gemeinschaftsgrabstätte nach § 6 I. Nr. 9	
4.1 Liegestein 1er Grab	1.560,00 €
4.2 Liegestein 2er Grab (Erstbeschriftung)	1.850,00 €
4.3 Liegestein 2er Grab (Zweitbeschriftung)	705,00 €
4.4 Grabstein 1er Grab	1.924,40 €
4.5 Grabstein 2er Grab (Erstbeschriftung)	2.514,40 €
4.6 Grabstein 2er Grab (Zweitbeschriftung)	910,00 €
4.7 Entfernen des stehenden Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechtes	200,00 €

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	508,00 €
2. Gebühr für die kleine Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	76,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	407,00 €

## VI. Sonstige Gebühren

1. Standsicherheitsprüfungsgebühr je zu prüfendem Grabmal je Jahr	1,22 €
--	--------

Alle Gebühren / Entgelte verstehen sich zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer.

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die

Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.01.2020  
außer Kraft.

**Bad Rothenfelde**, den 14.05.2024

**Der Kirchenvorstand:**

(Siegel)

Ewers-Peters  
Vorsitzende/r

Mayerhofer  
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit ge-  
mäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeinde-  
ordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Melle-Georgsmarienhütte**, den 27.05.2024

Pohle

(Siegel)

Der Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 14. Juni 2024

---

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.